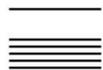


Massnahmenbroschüre LQ-Projekt Zugerland



Kanton Zug

Januar 2019



ZUGER BAUERN-VERBAND

Einleitung

Landschaftsqualitätsbeiträge

Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

Beitragskonzept

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein.

- Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeitet für ein Projektgebiet (Talschaft, Naturpark, Bezirk etc.) gestützt auf bestehenden Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen.
- Aufbauend darauf erstellt die kantonale Fachstelle einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.
- Der Bund nimmt das Konzept ab und bewilligt die Umsetzung.
- Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.

Bildnachweis

Niklaus Ettlín, OW: G1, G3, A7c, A8, L1, L4, L8a, L8c, L9a

Damian Gisler, UR: A1b, A5, A7a, A7b, A9a1, L8b

SZ: L3, L9b, L9c, L9d

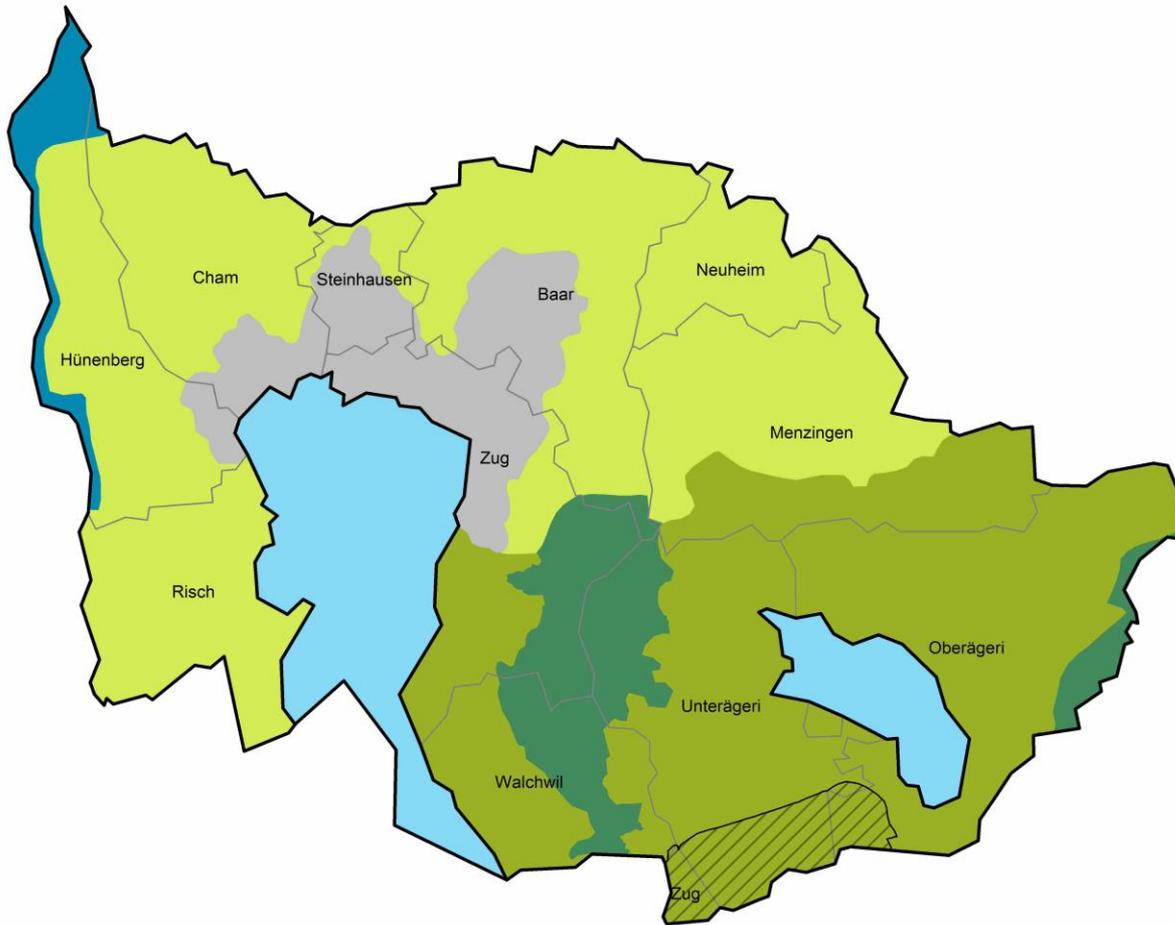
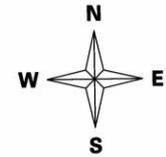
ZG: Titelbild, A1a, A6, A9a2, A9a3 + A9b (LBBZ Schluecht), L2, L10a, L10b, L10c

Web: G2, A4, A10a, L7

LU: A2b

Landschaftstypen

Zuger Landschaftstypen



Legende

-  Sömmerungsgebiet
-  1 Siedlungsgebiet
-  2 Flusslandschaft
-  3 Moränenlandschaft des Mittellandes
-  5 Berglandschaft des Mittellandes
-  6 Moorgeprägte Landschaft

Landschaftstypen und Massnahmen

1 Siedlungsgebiet	2 Flusslandschaft	3 Moränenlandschaft des Mittellandes	5 Berglandschaft ML	6 Moorgeprägte Landschaft		Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	X	X	G1	Beratung in Anspruch nehmen	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	X	X	G2	Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb halten	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen u. wiederherstellen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A5	Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A6	Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung

Landschaftstypen und Massnahmen

1 Siedlungsgebiet	2 Flusslandschaft	3 Moränenlandschaft des Mittellandes	5 Berglandschaft ML	6 Moorgeprägte Landschaft	Massnahme		korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X		X	X		L1	Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X		X	X		L7	verschiedene Ackerkulturen anbauen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
			X	X	L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
X	X	X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

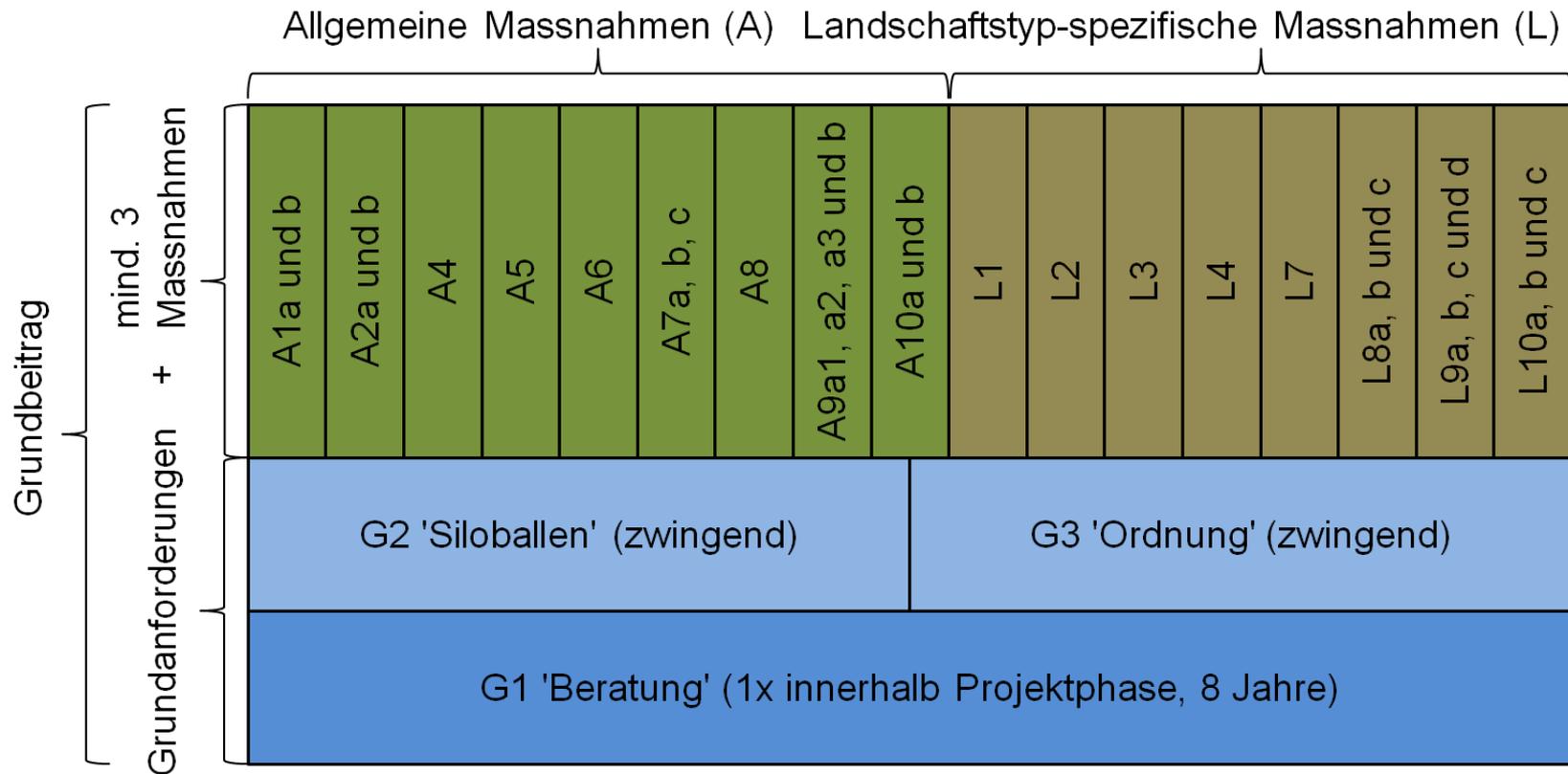
Grundsätze

Beitragssystem mit Einstiegskriterien

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus:

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (A) und/oder Landschaftstypspezifischen (L) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (A und/oder L) zusammen. Die Erfüllung der Einstiegskriterien ist zwingend und führt zum Grundbeitrag.



Grundsätze

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (es gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV; Waldfläche ist davon ausgenommen)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
- **Doppelfinanzierungen einer Massnahme sind nicht erlaubt**
- Während der Projektphase (2014 bis 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset jährlich von weiteren Massnahmen ergänzt werden
- Jährlich abgeglichene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein**
- **Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen**
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Landwirt trägt die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber. Für Mitglieder der LQ-Trägerschaft fallen dafür keine direkten Kosten an (siehe Beitrittserklärung LQ-Trägerschaft in Agate-Strukturdatenerhebung).
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können aufgrund von Budgetbeschränkungen bzw. Kürzungen des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden.
- Kontakt LQ-Trägerschaft:
Adrian Würsch, Präsident LQ-Trägerschaft
lqb@zugerbv.ch
- Kontakt Landwirtschaftsamt:
Bruno Aeschbacher, Sachbearbeiter
bruno.aeschbacher@zg.ch, 041 728 55 53
- Das LQB-Sanktionsschema finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes](#)

G1 Beratung in Anspruch nehmen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich LQ durch Einzel- oder Gruppenberatung
- Die Beratung kann mit der Beratung in Vernetzungsprojekten koordiniert werden

Anforderungen

- Der/die am Projekt teilnehmende LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil
- Die Beratung wird durch die Trägerschaft des LQ-Projekts Zugerland organisiert und angeboten
- Die Beratung muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - i. Einzelberatung oder Kleingruppenberatung (maximal 10 Betriebe möglich)
 - ii. Sie findet auf einem Betrieb statt und dauert mindestens 2.5 Stunden (Kleingruppenberatung). Einzelberatungen dauern in der Regel mindestens 30 Minuten.
 - iii. Inhalte: Generelle Informationen zum Projekt, gemeinsame Flurbegehung inkl. Abschätzung des LQ-Potentials aller Betriebe, Diskussion/gegenseitiger Austausch
 - iv. Die LQ-Trägerschaft stellt eine Beratungsbestätigung mit den Unterschriften des Kursteilnehmers und des Kursleiters aus (je 1 Exemplar für den Betrieb und das Landwirtschaftsamt)

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von **Fr. 300.- pro Betrieb** bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Keine Störung des Landschaftsbildes durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche und diskrete Lagerung
- Lage der Stapel und Stapelgrösse fallen in der Landschaft nicht auf
- Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung

Anforderungen

- Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt
- Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 350.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Die gesamte Betriebsfläche inklusive Hofareal und weitere Betriebsgebäude sind verantwortlich für ein positives Image der Landwirtschaft, indem ein ordentlicher Eindruck hinterlassen wird
- Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden verfolgt

Anforderungen

- Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert
(Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 350.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

2017: Reduktion auf Fr. 300.- pro Betrieb erwartet

A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege und Viehtriebe, insbesondere historische Wege mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche sollen erhalten und gepflegt werden

Anforderungen

- Der Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg ist unbefestigt (Beton, Asphalt oder Rasengitter sind nicht erlaubt) und ist öffentlich zugänglich
(Wanderwege im Sömmerungsgebiet siehe A1b)
- Der Weg ist nicht ausgemarct
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg

A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen

Sömmerungsgebiet



Beschreibung

- Offizieller Wanderweg mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden

Anforderungen

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg ist auf der Weide
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbares Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Anforderungen

- Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden
(*Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch*)
- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore (siehe auch Merkblatt A2a)
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicheres begehbares Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit Mutterkuhherden, Stieren, Schafherden mit Schafbock u.ä. sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Anforderungen

- Offizielle Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden oder Schafherden sind ausgezäunt
- Auszäunung ohne Stacheldraht
- Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

A4 Kulturelle Werte zeigen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Kulturhistorische Stätten wie Gedenksteine, Kapellen, Bildstöckli, Grotten oder Wegkreuze sind für die Landschaft typisch und sollen erhalten und sichtbar gemacht werden

Anforderungen

- Das Objekt (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt
- Das Objekt steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich
- Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt

A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Steinmauern, -wälle, Wüstungen (= alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (= Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben

Anforderungen

- Ein jährlicher Unterhalt des Objekts (Steinmauer, -wall, Wüstung, Färrich) ist zu gewährleisten
- Nur Trockenmauerwerk bzw. mörtelfreie Mauerwerke sind beitragsberechtigt (siehe auch Merkblatt A5)
- Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden (die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen)
- Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer

A6 Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Bestehende Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehställe, Bienenhäuschen oder Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben

Anforderungen

- Das Gebäude ist ein Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt
- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum
- Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen)
- Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum oder einer Produktionsstätte entfernt
- Fassade und Dach sind intakt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude
- Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden

A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden
- Im Merkblatt A7 finden sich Beispiele beitragsberechtigter Abgrenzungen

Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz, dienen als Abgrenzung und haben ein traditionelles Erscheinungsbild
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen neu erstellt werden
- Im Merkblatt A7 finden sich Beispiele beitragsberechtigter Abgrenzungen

Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Für diese Massnahme ist beim Landwirtschaftsamt vor der Umsetzung **ein Gesuch** einzureichen (Die Gesuchvorlage finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes](#) → [Agrarpolitik und Direktzahlungen](#) → [Landschaftsqualitätsprojekt](#))
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch ausbezahlt
- Holzlattenzaun: Einmaliger Beitrag von max. Fr. 10.- pro Laufmeter
- Schärhag: Einmaliger Beitrag von max. Fr. 15.-/Laufmeter

A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden
- Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet

Anforderungen

- Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (Link einfügen) und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter
- Die Lebhäge müssen regelmässig gepflegt werden
- Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden
- Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet

Anforderungen

- Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (LN oder Sömmerungsgebiet) und stehen nicht auf dem Hofareal
- Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke
- Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter
- Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser
- Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt
- Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog
Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden

A9a1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang 15 – 120 cm) erhalten

Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



Beschreibung

- Einzelbäume , Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt 10 bis 120 cm (entspricht Stammdurchmesser von ca. 3 - 38 cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter (*Bäume in Hecken sind nicht anrechenbar*)
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Bäume sind nicht für das K5-Programm des Amtes für Raumplanung angemeldet

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum
Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden (gilt für Massnahme A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang über 120 cm) erhalten

Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (entspricht Stammdurchmesser von über 38cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter (*Bäume in Hecken sind nicht anrechenbar*)
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Bäume sind nicht für das K5-Programm des Amtes für Raumplanung angemeldet

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum
Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden (gilt für Massnahme A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten

Nur im Sömmerungsgebiet



Beschreibung

- Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (entspricht Stammdurchmesser von über 38cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter (*Bäume in Hecken sind nicht anrechenbar*)
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Bäume sind nicht für das K5-Programm des Amts für Raumplanung angemeldet

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. **30.-** pro Baum
Pro Betrieb kann total max. 1 Baum pro verfügbaren Normalstoss angemeldet werden

A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen

Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen neu gepflanzt werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Laubbaum (keine Obstbäume)
- Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion
- Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes gepflanzt
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10cm oder der Baum ist mind. 3m hoch
- Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter; der Abstand zwischen den Einzelbäumen mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Neupflanzungen in vernetzten BFF sind vorgängig mit der VP-Trägerschaft abzusprechen
- Neupflanzungen in Naturschutzzone A sind nicht erlaubt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laubbaum-Neupflanzung (bei Eigenaufzucht)
- Zusätzlich maximal bis Fr. 240.- pro Laubbaum-Neupflanzung (bei vorliegender Kaufquittung einer Baumschule)
Es können max. 10 Neupflanzungen / Projektperiode angemeldet werden.

A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein
- Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden

Anforderungen

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist (die Mindestfläche kann auch auf mehrere Tümpel verteilt sein)
- Das Kleingewässer ist vom öffentlichen Weg her einsehbar
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Metern wird eingehalten

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen
- max. für 20 Aren pro Betrieb (bzw. max. 10 Aren pro Sömmerungsbetrieb)

A10b Naturnahe Kleingewässer neu anlegen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen angelegt und für die Besucher zugänglich und einsehbar gestaltet werden

Anforderungen

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche.
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Metern wird eingehalten
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist (die Mindestfläche kann auch auf mehrere Tümpel verteilt sein)
- Das Kleingewässer ist vom öffentlichen Weg her einsehbar
- Für diese Massnahme ist beim Landwirtschaftsamt vor der Umsetzung **ein Gesuch** einzureichen (Die Gesuchvorlage finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes → Agrarpolitik und Direkzahlungen → Landschaftsqualitätsprojekt](#))
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Das Kleingewässer wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A10a überführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von maximal 50% der Erstellungskosten jedoch max. Fr. 3000.- pro Gewässer bzw. pro Projekt und Projektperiode
- Nach der Umsetzung werden die Kosten gemäss Eingabe übernommen

L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Landschaftstyp 1, 3, 4, 5 und 7



Beschreibung

- Übergänge zwischen Siedlungsraum und Landwirtschaft sollen aufgewertet werden
- Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft

Anforderungen

- Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 Meter.
- Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF)
- Für L1 angemeldete Magerwiesen können nicht mit dem Beitrag L11 Landschaftsprägende Magerwiesen kumuliert werden. Für L1 angemeldete Magerwiesen mit QII besteht die Möglichkeit, einen Wechsel zu L11 vorzunehmen.

(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Misch- und Kernzone, Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen und Weilerzone)

Beitrag

- Jährlicher Bonus von 400.-/ha anrechenbare BFF

L2 Tristen erstellen

Landschaftstyp 1-10



Beschreibung

- Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet
- Normalerweise werden Tristen mit dem Schnittgut von Streueflächen errichtet

Anforderungen

- Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch (siehe auch Merkblatt L2)
- Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Auf NHG-Flächen ist der geplante Standort der Triste sowie der Zeitpunkt des Abbaus vorgängig zwingend mit der Fachstelle Naturschutz abzusprechen
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut
- Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste
Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Nebst den sehr intensiven Wiesen auf denen in der Regel Silage bereitet wird und den extensiv genutzten Grünflächen sollen auch die mittelintensiv genutzten Wiesen erhalten bleiben um so eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung zu erzielen
- Eine dreistufige gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei

Anforderungen

- Mind. 20% der Dauerwiesen (ohne BFF) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt.
(Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat. Bei geweideten Flächen wird nur die Schnittnutzung berücksichtigt. Diese Schnittnutzung kann je nach Zeitpunkt der Hauptfütterernte oder der Fläche, welche frühestens 2 Wochen später gemäht wird, angerechnet werden.)
- Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebes separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha Dauerwiese beträgt.
- Für diese Massnahme sind nur Dauerwiesen mit dem Kulturcode 613 (übrige Dauerwiesen) zulässig.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von maximal Fr. 200.- pro ha Dauerwiese (ohne BFF)
- **2019 ist aufgrund Überschreitung des LQ-Plafonds mit einer Beitragsreduktion zu rechnen**

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



Beschreibung

- Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist
- Felsaufschlüsse, Wassergräben (nur Rinnsale, d.h. Sohlenbreite < 40cm), Trockenmauern, Lesesteinhaufen, extreme Kuppierungen, Findlinge und Quellfluren sind landschaftstypische Elemente und sollen erhalten werden

Anforderungen

- Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben (nur Rinnsale, d.h. Sohlenbreite < 40cm), Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur und befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Mindestens 5 Hindernisse auf Betrieb vorhanden
- Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m² oder von 50 Meter Länge
- Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht
- Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus-)gemäht werden
- Kleinstruktur/Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis
- Maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar

L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen

Landschaftstyp 1, 3, 5, 7



Beschreibung

- Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden
- Die Vielfalt der Ackerkulturen erhöht die Strukturvielfalt. Die farbig blühenden Kulturen bereichern die durch den Futterbau geprägte eher monoton grüne Landschaft

Anforderungen

- In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. drei Hauptkulturen vorhanden. Kunstwiesen, Zwischenkulturen und Biodiversitätsförderflächen zählen nicht dazu. *(Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden)*
- Jede Hauptkultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche *(verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen)*
- Die Hauptkultur wird geerntet

Beitrag

- Bei 3 Kulturen: 50.-/ha offene Ackerfläche und Jahr
- Bei 4 Kulturen: 200.-/ha offene Ackerfläche und Jahr
- Bei 5 Kulturen: 300.-/ha offene Ackerfläche und Jahr

L8a Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten

Landschaftstyp 5, 6, 8, 9, 10



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Mit Tieren soll der Verbuschung aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Geeignete Tierrassen sind Engadiner Schafe und Ziegen. Das Weisse Alpenschaf ist für diesen Zweck ungeeignet.

Anforderungen

- Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der LN oder Sömmerungsfläche
- Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck
- Für diese Massnahme ist vor der Umsetzung mit dem Landwirtschaftsamt Rücksprache zu nehmen und **ein Gesuch** einzureichen (Formular auf Anfrage).
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden
- Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt primär im Sömmerungsgebiet

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier für die Anzahl bewilligter Jahre
- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen

L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen

Landschaftstyp 5, 6, 8, 9, 10



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Wo die Verbuschung fortgeschritten ist, sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Ersteingriff maschinell geöffnet werden

Anforderungen

- Die freizuholzende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert
- Für diese Massnahme ist vor der Umsetzung mit dem Landwirtschaftsamt Rücksprache zu nehmen und **ein Gesuch** einzureichen (Formular auf Anfrage).
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff können die Objekte unter der Massnahme L8a oder L8c weitergeführt werden
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden
- Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt primär im Sömmerungsgebiet

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Einmaliger Beitrag von max. 150.-/Are effektiv verbuschter Fläche

L8c Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten

Landschaftstyp 5, 6, 8, 9, 10



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Der Verbuschung soll maschinell aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden

Anforderungen

- Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme.
- Für diese Massnahme ist vor der Umsetzung mit dem Landwirtschaftsamt Rücksprache zu nehmen und **ein Gesuch** einzureichen (Formular auf Anfrage).
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach der bewilligten Anzahl Jahre Maschineneinsatz kann das Objekt unter Massnahme L8a weitergeführt werden
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden
- Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt primär im Sömmerungsgebiet

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Max. 50.-/Are effektiv verbuschter Fläche für die Anzahl bewilligter Jahre

L9a Hecken pflegen (keine BFF)

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Hecken, die die Anforderung gemäss DZV nicht erreichen, sollen fachgerecht gepflegt werden

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF-Beitrag angemeldet
- Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt
(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)
- Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc. → Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Amts für Umweltschutz → Neobiota → Neophyten](#))
- Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahmen L9b, c oder d überführt werden

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are Hecke inkl. Pufferstreifen

L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Die Neupflanzung einer Hecke erfolgt fachgerecht

Anforderungen

- Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste (Link Kantonale Liste).
- Die Hecke erfüllt die Anforderungen für BFF QII
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme.
- Für diese Massnahme ist bei beim Landwirtschaftsamt vor der Umsetzung **ein Gesuch** einzureichen (Die Gesuchvorlage finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes → Agrarpolitik und Direktzahlungen → Landschaftsqualitätsprojekt](#))
- Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF QII angemeldet und weitergeführt
- Die Neupflanzung wird mit der LQ-Trägerschaft und sofern ein Vernetzungsprojekt vorhanden ist auch mit dessen Trägerschaft abgesprachen
- Neupflanzungen in Naturschutzzone A sind nicht erlaubt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanztem Strauch/Baum

L9c Hecke einmalig aufwerten

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden mit einem gezielten Ersteingriff aufgewertet bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet
- Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in QII überführt (60% der Fläche auf Stock setzen und mit dem Bagger ausgraben, 40% der Fläche zurückschneiden).
- Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Für diese Massnahme ist beim Landwirtschaftsamt vor der Umsetzung **ein Gesuch** einzureichen (benötigt Ausnahmegewilligung)
(Die Gesuchvorlage finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes → Agrarpolitik und Direktzahlungen → Landschaftsqualitätsprojekt](#))
- Der Ausgangszustand ist festzuhalten
- Vorgängige Absprache mit der VP-Trägerschaft
- Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt

Beitrag

- Einmaliger und maximaler Beitrag Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke

L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden jährlich selektiv gepflegt bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet
- Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in QII überführt (jährlich 30% der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern). Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.
- Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Für diese Massnahme ist beim Landwirtschaftsamt vor der Umsetzung **ein Gesuch** einzureichen (Die Gesuchvorlage finden Sie auf der [Internetseite des Landwirtschaftsamtes](#) → [Agrarpolitik und Direktzahlungen](#) → [Landschaftsqualitätsprojekt](#))
- Nach Erreichen der QII wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 5.60 pro Laufmeter Hecke
- Auszahlung erfolgt nach Erreichen von QII

L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF)

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Bäume für die es keine BFF-Beiträge gibt
- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum
(Nur wenn max. 19 Bäume pro Betrieb vorhanden sind)

L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF)

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge min. 20 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum
Max. für 300 Bäume je Betrieb

L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

Landschaftstyp 1-9



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Bei mehr als 10 Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten
- Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden
- Die Anforderungen an BFF QI (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt
- Neupflanzungen in vernetzten BFF sind vorgängig mit der VP-Trägerschaft abzusprechen; Neupflanzungen von mehr als 10 Bäumen sind generell mit der VP-Trägerschaft abzusprechen
- Neupflanzungen in Naturschutzzone A sind nicht erlaubt
- Das Pflanzgut muss zwingend aus einer Baumschule stammen. Selbstaufzucht ist somit nicht zulässig.

Beiträge

- Einmaliger Beitrag von Fr 200.- pro Hochstamm Obstbaum
Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume / Projektperiode angemeldet werden. Kaufquittungen für Pflanzmaterial müssen bei Kontrolle vorgelegt werden

L11 Landschaftsprägende Magerwiesen pflegen

Tal- und Hügelzone



Beschreibung

- Blühende Magerwiesen stellen eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie können ihre landschaftsprägende Wirkung über einen langen Zeitraum der Vegetationsperiode entfalten.
- Die Kombination von Flex (Vernetzungsmassnahme), offiziellem Schnitttermin und Spätschnitt (in Naturschutzgebieten) trägt zu einer mosaikartigen Nutzung der Kulturlandschaft bei.

Anforderungen

- Die Magerwiese ist als Extensiv genutzte Wiese mit QII angemeldet (Kulturcode 611)
- Die Magerwiese liegt im Talgebiet (Tal- oder Hügelzone)
- Für L11 angemeldete Magerwiesen können nicht mit dem Beitrag L1 Siedlungsnaher Flächen kumuliert werden

Beitrag

- Jährlicher Bonus von Fr. 1000.-/ha Extensiv genutzte Wiese mit QII